

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

20. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 1. Juli 1966

Nummer 53

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2005	1. 7. 1966	Verordnung über Zuständigkeiten im Landkreis Siegen	381
20321	10. 6. 1966	Vierte Verordnung zur Änderung der Unterhaltszuschußverordnung	381
237	1. 7. 1966	Neunte Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Neuregelung der Wohnungsbauförderung — 9. DV. — WoBauFördNG —	382
7124 20320		Berichtigung der Verordnung über die Eingruppierung der mit Landesbeamten nicht vergleichbaren Beamten der Handwerkskammern des Landes Nordrhein-Westfalen und über Dienstaufwandsentschädigungen vom 31. Mai 1966 (GV. NW. S. 357)	382

2005

Verordnung über Zuständigkeiten im Landkreis Siegen Vom 1. Juli 1966

Auf Grund des § 6 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Neugliederung des Landkreises Siegen vom 26. April 1966 (GV. NW. S. 271) wird im Einvernehmen mit dem Kommunalpolitischen Ausschuß des Landtags verordnet:

§ 1

In folgenden Angelegenheiten ist der Landkreis Siegen auch für das Gebiet der Stadt Siegen zuständig:

1. Aufgaben des Gesundheitsamtes und der Gesundheitsaufsicht
2. Aufgaben des Amtes für Wiedergutmachung
3. Aufgaben der Ausländerbehörde
4. Natur- und Landschaftsschutz
5. Katasterwesen
6. Aufgaben des beamteten Tierarztes, Tierseuchenbekämpfung und Fleischbeschau
7. Jagd- und Fischereiwesen
8. Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörde nach § 56 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b der Gewerbeordnung.

§ 2

Der Beschlüssausschuß des Landkreises Siegen entscheidet

- a) über den Widerspruch gegen Entscheidungen, die die Stadt Siegen nach § 3 des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 344) getroffen hat,
- b) in Angelegenheiten des Fischereiwesens, für die nach Anlage 1 Abschnitt II zu § 6 Abs. 1 des Ersten Ver-

einfachungsgesetzes die Beschlüssausschüsse der kreisfreien Städte und der Landkreise zuständig sind.

§ 3

Aufsichtsbehörde für Jagdgenossenschaften und Fischereigenossenschaften, die ihren Sitz im Gebiet der Stadt Siegen haben, ist der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Siegen.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1966 in Kraft.

Düsseldorf, den 1. Juli 1966

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Dr. Meyers

Der Innenminister
Weyer

— GV. NW. 1966 S. 381.

20321

Vierte Verordnung zur Änderung der Unterhaltszuschußverordnung

Vom 10. Juni 1966

Auf Grund des § 87 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1962 (GV. NW. S. 271), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1965 (GV. NW. S. 374), wird im Einvernehmen mit dem Innenminister verordnet:

Artikel 1

Die Unterhaltszuschußverordnung vom 10. August 1962 (GV. NW. S. 524), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Unterhaltszuschußverordnung vom 27. Oktober 1965 (GV. NW. S. 330), wird wie folgt geändert:

1. § 7 erhält folgende Fassung:

„Der Grundbetrag beträgt monatlich für die Anwärter der Laufbahngruppe

- des einfachen Dienstes
zweihundertdreißig Deutsche Mark,
- des mittleren Dienstes
dreihundertfünf Deutsche Mark,
- des gehobenen Dienstes
dreihundertdreißig Deutsche Mark,
- des höheren Dienstes
vierhundertvierunddreißig Deutsche Mark.“

2. § 8 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Buchstabe c) erhält folgende Fassung:

- „c) ledige Anwärter,
 - aa) denen nach § 18 Absatz 1 Satz 1 Nr. 7 des Landesbesoldungsgesetzes Kinderzuschlag gewährt wird,
 - bb) denen nach § 18 Absatz 1 Satz 1 Nr. 8 des Landesbesoldungsgesetzes Kinderzuschlag gewährt wird, wenn sie das Kind in ihre Wohnung aufgenommen oder auf ihre Kosten anderweit untergebracht haben,
 - cc) die in ihrer Wohnung einer anderen Person nicht nur vorübergehend Unterhalt und Unterkunft gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind oder aus gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen.“

2. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Verheiratenzuschlag beträgt, soweit sich aus Absatz 3 nichts anderes ergibt, monatlich in der Laufbahngruppe

- des einfachen Dienstes
siebenundachtzig Deutsche Mark,
- des mittleren Dienstes
einhunderteins Deutsche Mark,
- des gehobenen Dienstes
einhundertelf Deutsche Mark,
- des höheren Dienstes
einhundertfünfundzwanzig Deutsche Mark.“

3. Die Übersicht in § 9 erhält folgende Fassung:

	„Nach Vollendung des 27. 33. 39. Lebensjahres		
Anwärter des einfachen Dienstes	44,—	87,—	129,— DM
Anwärter des mittleren Dienstes	59,—	115,—	172,— DM
Anwärter des gehobenen Dienstes	70,—	140,—	210,— DM
Anwärter des höheren Dienstes	85,—	169,—	252,— DM.“

4. In § 10 werden ersetzt:

- a) Im Absatz 1 die Zahl „69“ durch die Zahl „72“ und die Zahl „34“ durch die Zahl „36“.
- b) Im Absatz 2 Satz 1 die Zahl „69“ durch die Zahl „72“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1966 in Kraft.

Düsseldorf, den 10. Juni 1966

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Pütz

— GV. NW. 1966 S. 381.

237

Neunte Durchführungsverordnung

zum
Gesetz zur Neuregelung der Wohnungsbauförderung
— 9. DV. — WoBauFördNG —

Vom 1. Juli 1966

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Neuregelung der Wohnungsbauförderung vom 2. April 1957 (GV. NW. S. 80) wird mit Zustimmung des Innenministers verordnet:

§ 1

Die Stadt Hüttental wird zur Bewilligungsbehörde im Sinne des Gesetzes zur Neuregelung der Wohnungsbauförderung erklärt.

§ 2

Die Verordnung tritt am 1. Juli 1966 in Kraft.

Düsseldorf, den 1. Juli 1966

Der Minister
für
Landesplanung, Wohnungsbau
und öffentliche Arbeiten
des Landes Nordrhein-Westfalen
Franken

— GV. NW. 1966 S. 382.

7124
20320

Druckfehlerberichtigung

Betrifft: Verordnung über die Eingruppierung der mit Landesbeamten nicht vergleichbaren Beamten der Handwerkskammern des Landes Nordrhein-Westfalen und über Dienstaufwandsentschädigungen vom 31. Mai 1966 (GV. NW. S. 357).

In § 2 muß es unter (4) in Satz 2 richtig heißen:

„... 33⅓ vom Hundert der Aufwandsentschädigung weitererhält, nur bis zur vollen Höhe von 66⅔ vom Hundert, in den übrigen Fällen...“

Die Redaktion

— GV. NW. 1966 S. 382.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferung nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf, Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf, Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,80 DM, Ausgabe B 7,70 DM.